

**Verbandssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Mellingen  
in der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der  
Verbandssatzung**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mellingen hat auf der Grundlage des § 31 ThürKGG am 03.12.2012 die erste Änderungssatzung beschlossen.

Die Gemeinden Mellingen, Lehnstedt, Mechelroda, Döbritschen, Kleinschwabhausen, Kiliansroda und Oettern schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgendes:

**§ 1**

**Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Mellingen“ und hat seinen Sitz in Mellingen, Karl-Alexander-Straße 134a.

**§ 2**

**Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden:

Mellingen  
Kiliansroda  
Oettern  
Kleinschwabhausen  
Lehnstedt  
Mechelroda  
Döbritschen

**§ 3**

**Verbandsgebiet**

(1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

**§ 4**

**Aufgaben des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe eine gesetzeskonforme Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere:

1. Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
2. von den Grundstücken Abwasser abzunehmen,
3. die Entsorgung und Behandlung des Abwassers, die Fäkalienbehandlung und die Oberflächenentwässerung,
4. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
5. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.

(2) Der Zweckverband begründet seine Entsorgungsverhältnisse mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen. Der Zweckverband ist berechtigt, Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen und zur Erfüllung seiner Aufgaben Verträge mit Dritten zu schließen.

(3) Der Zweckverband verfolgt im Aufgabenbereich der Abwasserentsorgung keine Gewinnerzielungsabsichten.

## **§ 5**

### **Verbandsorgane**

(1) Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende,
- c) der Verbandsausschuss.

## **§ 6**

### **Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes. Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene 31 Einwohner (EW) eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Thüringer Landesamt für Statistik nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt.

(3) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

## § 7

### Vorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.

## § 8

### Verbandsausschuss

(1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:

- der Verbandsvorsitzende,
- der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sowie
- ein weiterer Verbandsrat.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte den weiteren Verbandsrat als Mitglied des Verbandsausschusses sowie einen Stellvertreter.

(3) Der Verbandsausschuss berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Weiter ist der Verbandsausschuss zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind.

## § 9

### Übergang von Aufgaben und Befugnissen

(1) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Verband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Verband über. Der Verband erlässt an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das ihm übertragene Aufgabengebiet.

(2) Bestehende rechtskräftige Verträge einzelner Verbandsmitglieder zum übertragenen Aufgabengebiet sind zu übernehmen, sofern sie mit dieser Satzung in Einklang stehen. Dies setzt rechtskräftige Beschlüsse der Verbandsversammlung voraus. Die Verbandsmitglieder übertragen die gesamten gemeindeeigenen Rohrleitungsnetze und Anlagen, soweit diese zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich und notwendig sind.

## § 10

### Betriebsführung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Die Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben des Zweckverbandes erfolgt durch einen optimierten Regiebetrieb gemäß § 3 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV).

Der Regiebetrieb ist eine juristisch nicht selbständige Einrichtung des Zweckverbandes. Für ihn gelten die §§ 6 bis 25 der Thür EBV über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen. Die Aufgaben des Werksausschusses werden vom Verbandsausschuss und die der Werkleitung vom Geschäftsleiter wahrgenommen.

(2) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden neben den Vorschriften des ThürKGG sowie der §§ 53 bis 84 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Vorschriften der ThürEBV sinngemäß Anwendung. Die Wirtschaft des Zweckverbandes selbst wird zusammen mit der des Regiebetriebes geführt.

(3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Weimarer Land auf der Grundlage des § 82 Abs. 1 der ThürKO.

(5) Auf der Grundlage des Prüfungsberichtes der Jahresabschlussprüfung stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters, sowie über die Verwendung von Jahresgewinn bzw. Jahresverlust.

(6) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Der Geschäftsleiter mit der Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden entsprechend seiner Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

## **§ 11**

### **Deckung des Finanzbedarfs – Umlageschlüssel**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Investitionskosten ist für die einzelnen Verbandsmitglieder das Verhältnis der Einwohner zueinander. Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Betriebskosten ist die im abgelaufenen Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder angefallene Abwassermenge. Steht der Umlageschlüssel noch nicht fest, so richten sich die vorläufigen Zahlungen nach dem bisherigen Umlageschlüssel.

(3) Die Investitions- und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Die Umlagen können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(4) Ist die Investitions- und die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Monatsteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitstermin abzurechnen.

(5) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeiträge werden von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen i. H. v. 1 v. H. im Monat gefordert. In Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung.

## § 12

### Kassenverwaltung

(1) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen geführt. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss die Kassengeschäfte anstelle oder in Ergänzung von Dritten erledigen lassen.

## § 13

### Amtliche Bekanntmachungen / Veröffentlichungen

(1) Die Verbandssatzung und erforderliche Änderungssatzungen werden durch die Aufsichtsbehörde im „Amtsblatt Weimarer Land“ des Kreises Weimarer Land öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung aller weiteren Satzungen und Verordnungen erfolgt im Amtsblatt des Zweckverbandes „**Amtsblatt Abwasserzweckverband Mellingen**“.

(2) Einladungen zu öffentlichen Verbandsversammlungen, Entsorgungstermine der privaten Kleinkläranlagen und allgemeine Informationen des Verbandes werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen „Gemeinde Journal“ öffentlich bekannt gemacht.

## § 14

### Austritt aus dem Zweckverband

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband regelt sich nach den Bestimmungen des § 38 ThürKGG und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

## § 15

### Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Mellingen, den 18.12.2012  
Abwasserzweckverband Mellingen



Verbandsvorsitzender



# Abwasserzweckverband Mellingen

## 2. Änderungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen vom 25.10.2016

Die Verbandssatzung, beschlossen von der Versammlung am 09.08.2003, bekannt gemacht am 23.08.2003 im „Amtsblatt Kreis Weimarer Land“ unter Nr. 05/03 und die 1. Änderungssatzung, beschlossen von der Versammlung am 03.12.2012, bekannt gemacht am 09.02.2013 im „Amtsblatt Kreis Weimarer Land“ unter Nr. 01/13, erhält folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen:

### § 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Mellingen“ und hat seinen Sitz in Mellingen, Weimarische Straße 17.

### § 2

Der § 2 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

(1)

Umpferstedt

wird hinzugefügt

### § 3

Der § 8 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Der Verbandsausschuss wird beschließend tätig.  
Alles andere regelt die Geschäftsordnung.

### § 4

Der § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Prüfung des Jahresabschlusses wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.

Die Versammlung beschließt über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Dauer von 5 Jahren.

### § 5

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Mellingen, den 24. 11. 2016

  
Eberhard Hildebrandt  
Verbandsvorsitzender

